



GESETZBLATT

157

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 19. März 1990

Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 90	Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude	157
15. 3. 90	Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude . . .	158
8. 3. 90	Erste Durchführungsverordnung zum Vereinigungsgesetz — Führung des Vereinigungsregisters —	159
8. 3. 90	Verordnung über die Erweiterung der gesetzlichen Feiertage.....	161
8. 3. 90	Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitsämter und der Betriebe zur Sicherung des Rechts auf Arbeit.....	161
8. 3. 90	Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks	164
8. 3. 90	Vierte Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge — 4. Sozialfürsorgeverordnung —	165
13. 3. 90	Dritte Verordnung über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — 3. Gütertransportverordnung (GTVO) —	167
15. 3. 90	Statut der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhändelanstalt) — Beschluß des Ministerrates —	167
15. 3. 90	Zweite Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz — Gewerbebehörden —	169
15. 3. 90	Verordnung über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge.....	170
15. 3. 90	Verordnung über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (Justitiarverordnung)	171
8. 3. 90	Beschluß über Grundsätze zur Verleihung von Namen und zur Änderung von Traditionsnamen	172
6. 3. 90	Anordnung Nr. 2 über die staatliche Erlaubnis zur Ausübung der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Facharbeiterberufe	172

Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990

§ 1

Verkauf volkseigener Gebäude für Gewerbe Zwecke

Volkseigene Gebäude können für Gewerbe Zwecke an private Handwerker und Gewerbetreibende, die Bürger der DDR oder Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR sind (nachstehend als Handwerker und Gewerbetreibende bezeichnet), verkauft werden.

§ 2

- Verkauf volkseigener Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Gebäude für Erholungszwecke

Volkseigene Ein- und Zweifamilienhäuser und für persönliche Erholungszwecke genutzte volkseigene Gebäude (nachstehend als Gebäude bezeichnet) können an Bürger der DDR und Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR (nachstehend als Bürger bezeichnet) verkauft werden.

§ 3

Schutz der Rechte der Mieter

Durch einen Verkauf von volkseigenen Gebäuden gemäß den §§ 1 und 2 werden die Rechte der Mieter von Wohnungen in den Gebäuden nicht berührt. Eine Beendigung der Mietver-

hältnisse ist nur auf der Grundlage der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der DDR zulässig.

§ 4

Obergang des Eigentums am Gebäude

(1) Für die verkauften Gebäude ist auf Ersuchen des Rates des Kreises ein Gebäudegrundbuchblatt anzulegen, auf dem der Käufer als Eigentümer des Gebäudes einzutragen ist. Mit der Eintragung des Käufers als Eigentümer des Gebäudes geht das Gebäude in das Eigentum des Käufers über.

(2) Für das zum Gebäude gehörende volkseigene Grundstück ist dem Käufer ein Nutzungsrecht zu verleihen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Beim Kauf volkseigener Ein- und Zweifamilienhäuser oder zur Errichtung von Eigenheimen kann das volkseigene Grundstück erworben werden. Das gilt auch für volkseigene Grundstücke, für die im Zusammenhang mit dem Kauf von Ein- und Zweifamilienhäusern oder der Errichtung von Eigenheimen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Nutzungsrecht verliehen worden ist.

(3) Grundstücke, für die ein Nutzungsrecht verliehen werden soll, sind auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften in die Rechtsträgerschaft des Rates der Stadt, des